

Sandro Bassola
Russenweg 19
8008 Zürich

KR-Nr. 252/1994

An das Büro
des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative
**"Mehr Information und Leistungskontrolle hinsichtlich
der Politik für den Bürger"**

Es wird hiermit vom Unterzeichneten in Anlehnung an das Vorschlagsrecht des Volkes folgende Einzelinitiative eingereicht:

Antrag

Mit der vorliegenden Einzelinitiative verlange ich den Erlass neuer Artikel und die Anpassung der bestehenden Artikel der Kantonsverfassung mit gleichzeitiger Anpassung betroffener Gesetze und Verordnungen, damit folgendes erreicht und realisiert werden kann:

§ 1. Berichterstattung und Berichterstattungspflicht (Kantonsverfassung)

- a) Der Regierungsrat des Kantons Zürich und die Stadträte des Kantons Zürich sind verpflichtet, die breite Öffentlichkeit jährlich wahrheitsgetreu mit einem Weissbuch im Sinne eines Jahresberichtes "Zur Lage und Zukunft des Kantons Zürich" bzw. "Zur Lage und Zukunft der Stadt" zu informieren.

Die Schrift soll den Charakter eines umfassenden Jahresberichtes haben.

- b) Als Stadt gilt jede Ortschaft des Kantonsgebietes mit 10 000 oder mehr Einwohnern. Sinkt die Einwohnerzahl einer Ortschaft unter 10 000, ist die Exekutivbehörde während der folgenden fünf Jahre weiterhin verpflichtet, den Jahresbericht zu erstellen und zu publizieren.

- c) Für Ortschaften mit weniger als 10 000 Einwohner ist die Berichterstattung freiwillig. Sie kann jedoch von den Stimmberechtigten verlangt werden.

§ 2. Zeitpunkt der Berichterstattung

Die Berichte müssen jährlich bis zum 15. Februar erstellt und publiziert werden.

Der Regierungsratspräsident bzw. die Stadtpräsidenten ist für die termingerechte Erstellung und wahrheitsgetreue Publikation der Schrift verantwortlich.

§ 3. Publikationsorgan

Die Berichterstattung hat in amtlichen Publikationsorganen (Amtsblatt) in Form einer Beilage zu erfolgen. Auf Verlangen kann der Bericht an interessierte Personen abgegeben werden.

§ 4. Inhalt der Schrift (Jahresbericht)

Die Informationen sollen auf wahrheitsgetreu geführten und vollständigen Statistiken und Daten beruhen. Diese Statistiken sollen den Ist-Zustand in verschiedenen Bereichen darstellen. Es sollen jeweils die Werte der letzten fünf Jahre als Vergleichsgrössen angeführt werden.

Bei allen Daten soll prozentual die Veränderung zur Vorperiode angegeben werden.

Im weiteren sollen die Soll-Werte für das folgende Jahr in Form von verbindlichen Zielvorgaben angegeben werden.

Am Anfang oder am Schluss der Schrift ist zwingend ein Kommentar des Regierungsrats- oder Stadtpräsidenten anzufügen, welcher zur aktuellen Lage und zur Zukunft Stellung nimmt.

Der Kommentar ist handschriftlich vom Verfasser unterzeichnet.

Tätigkeits- oder ressortspezifische Kommentare von anderen Regierungs- oder Stadträten dürfen angeführt werden, sind jedoch keine Pflicht. Auch diese Kommentare sind handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 5. Formulierung der Zielvorgaben bzw. Zielgrössen

Die Zielgrössen stellen verbindliche Werte dar.

Der Zielerreichungsgrad ergibt sich aus der Abweichung von Ist- und Soll-Werten.

Als Zielgrösse gilt jährlich eine Verbesserung der Zahlen, Relationen oder Zustände um 10 %. Dies ist eine feste Vorgabe. Sie kann ohne Volksentscheid nicht abgeändert werden.

§ 6. Gliederung der Schrift (Mindestanforderung/Mindestumfang)

Der Mindestumfang der Schrift beinhaltet neben dem Kommentar die Gliederung in sechs Abschnitte:

- a) Finanzen und Wirtschaft
- b) Justiz und Sicherheit
- c) Bauwesen und Verkehr
- d) Gesundheit und Soziales
- e) Demographie und Land
- f) Politische Verhältnisse

Die Kennzahlen und statistischen Werte in den einzelnen Abschnitten sind folgende:

§ 6 a. Finanzen und Wirtschaft

- Bilanz, Erfolgsrechnung und Mittelflussrechnung von Stadt bzw. Kanton
- Kantonseinnahmen, Kantonsausgaben, Saldo oder Einnahmen, Ausgaben und Saldo der Stadt
- Bilanz, Erfolgsrechnung und Mittelflussrechnung der öffentlichen Verkehrsbetriebe (ohne SBB)
- Anzahlung genehmigter Kredite, Anzahl abgelehnter Kredite, Anzahl Nachtragskredite
- Volumen der genehmigten, der abgelehnten und der Nachtragskredite
- Steuerbelastung
 - Einkommensklassen (sFr.) 30 000, 50 000, 100 000, 1 000 000
 - Vermögen von 100 000 und 1 000 000 Franken
- Gliederung der Steuereinnahmen nach Gruppen (Private/Firmen i.e.S. Banken, Industrie, Handel)
- Anzahl der angestellten Personen in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen
- Lohnsumme aller Angestellten in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen
- Monatliche Durchschnittslöhne von Chefbeamten, Beamten und anderen Angestellten in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen
- Anzahl der ortsansässigen Steuersubjekte (Personen und Unternehmen)
- Anzahl der ortsansässigen Firmen
- Volkseinkommen pro Kopf
- Konsumentenpreise, privater Konsum, öffentlicher Konsum
- Grosshandelspreise
- ortsspezifische Baukosten, Bauinvestitionen, Ausrüstungsinvestitionen
- Löhne und Gehälter
- Anzahl Beschäftigte, Arbeitslose, Arbeitslosenquote
- Anzahl Banken
- Bankspareinlagen pro Einwohner
- Hypothekaranlagen pro Einwohner
- Anzahl Logiernächte am Ort
- Ausländeranteil der Logiernächte
- Anzahl Gastbetten in Hotels, Anzahl Hotels

§ 6 b. Justiz und Sicherheit

- Anzahl der Polizisten, Anzahl Feuerwehrleute
- Anzahl der Polizeifahrzeuge, Anzahl Feuerwehrfahrzeuge (inkl. Chemiewehr)
- Unterhaltskosten der Polizeianlagen, der Ausrüstungen und des Fahrzeugparks
- Anzahl der Gefängnisse und Gefängnisplätze
- Anzahl der Gerichte und der Richter
- Anzahl der Gerichtsfälle pro Jahr
- Anzahl der Delikte, aufgeteilt in:
 - Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
 - Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge usw.
 - Strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Wirtschaftskriminalität i.w.S.)
 - Einbrüche (Diebstahl), Betrug, Entwendung, Veruntreuung, Sachbeschädigung, Zechprellerei, Erpressung, Warenfälschung usw.
 - Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit
 - Geiselnahmen, Hausfriedensbruch usw.
 - Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität
 - Sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Schändung, Prostitution, Menschenhandel und Pornographie
- Anzahl der Demonstrationen, Anzahl bewilligter Demonstrationen. Abweichung
- Anzahl der Verkehrsunfälle
- Anzahl der Drogendelikte
- Anzahl der Drogensüchtigen (begründete Schätzung)
- Menge der beschlagnahmten Drogen (in kg nach Arten)

§ 6 c. Bauwesen und Verkehr

- Anzahl neuerstellter Wohnungen
- Anzahl baubewilligter Wohnungen
- Leerwohnungsanteil in %
- Gesamtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel (inkl. Verwaltung und Unterhalt)
- Anzahl Angestellter in Verwaltung und Betrieb der öffentlichen Verkehrsbetriebe
- Schienennetz der öffentlichen Verkehrsmittel (wo vorhanden)
- Rollmaterial des öffentlichen Verkehrs
- Voller Kilometerpreis des öffentlichen Verkehrs (Tram/Bus)¹
- Anzahl Baustellen am Ort im Jahr
- Strassennetz in km
- Anzahl öffentlicher Parkplätze
- Anzahl der PKWs, LKWs, Motorräder, Mofas, Helikopter, Privatflugzeuge und Boote (nur kantonal)

§ 6 d. Gesundheit und Soziales

- Anzahl Spitäler, Anzahl Betten
- Anzahl Altersheime, Anzahl Betten bzw. Plätze
- Anzahl Drogenzentren (Beratung und Rückführung)
- Anzahl Drogenzentren (Entzug, Therapien)
- Anzahl Pflegezentren
- Anzahl Kindergärten, Tagesschulen, Jugend- und Seniorenzentren
- Anzahl der Schulkliniken
- Anzahl Einwohner pro Arzt
- Durchschnittliche Tagestaxen in Spitälern
- Anzahl Fahrzeuge und Helikopter im Rettungsdienst (Krankenwagen)
- Anzahl der Empfänger von Fürsorgeleistungen
- Durchschnittliche Leistung pro Fürsorgeempfänger (in Franken)

¹ Gesamte jährliche Kosten (Löhne, Unterhalt der Depots, des Rollmaterials, der Schienenwege, Abschreibungen usw., umgerechnet auf 1 km)

§ 6 e. Demographie und Land

- Anzahl Einwohner/innen
- Anzahl Rentner/innen
- Anzahl Einwohner/innen bis 20 Jahre
- Anzahl Einwohner/innen 21 bis 40 Jahre
- Anzahl Einwohner/innen 41 bis 60 Jahre
- Anzahl Einwohner/innen über 60 Jahre
- Anzahl Militärdienstpflichtiger
- Geburtenrate, Sterberate
- Bodenfläche in Quadratkilometern
- Anzahl Gemeinden
- Vertreter im Kantons- bzw. Nationalrat
- Landwirtschaftliche Nutzfläche in %
- Waldfläche
- Konfession, ref./kath./jüd./mosl./andere (Schätzung erlaubt)

§ 6 f. Politische Verhältnisse

- Sitzverteilung nach Parteien in der Legislative und der Exekutive
- Anzahl Politiker in Exekutive und Legislative
- Anzahl Sitzungen pro Jahr
- Sitzungsgeld pro Stunde Kantonsräte, Stadträte, Gemeinderäte
- Gehälter der Regierungs- bzw. Stadträte
- Anzahl der Parteien
- Sitzverteilungen in den Räten
- Anzahl Absenzen an Ratssitzungen Kantonsrat/Gemeinderat

§ 7. Formelle Gestaltung der Schrift

- a) Die Schrift soll vollständig, wahrheitsgetreu und periodengerecht die Strukturen der Finanzen und die Geschäftsergebnisse klar und verständlich darlegen.
- b) Die Schrift wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie trägt das Datum der Veröffentlichung und die Ortsangabe.
- c) Der Bericht wird vom Regierungsrats- bzw. Stadtpräsidenten handschriftlich unterzeichnet.
- d) Als Beobachtungszeitraum gilt das Kalenderjahr.
- e) Sämtliche monetären Grössen sind in Landeswährung anzugeben.
- f) Bei Prozentgrössen sind die Ausgangswerte anzugeben.
- g) Geschätzte Werte sind als solche zu kennzeichnen.
- h) Bei indexierten Werten sind die Basis und das Basisjahr anzugeben.
- i) Die Quellenangaben in den verschiedenen Sparten sind zwingend.
- k) Die rechtmässige Anwendung der Buchungs- und Rechentechniken ist zwingend.
Buchungs- und Bewertungsmethoden richten sich nach geltenden Gesetzen und Empfehlungen der Fachstellen.

§ 8. Abänderung des § 6

Der Umfang der Daten in § 6 kann vom Kantons- oder Gemeinderat jederzeit erweitert werden. Eine umfangmässige Kürzung oder Verdichtung der Daten ist jedenfalls unzulässig.

§ 9. Ressortspezifische Verantwortlichkeit

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten aus den verschiedenen Ressorts sind die amtierenden Regierungs- bzw. Stadträte persönlich verantwortlich.

Der Regierungsrats- bzw. Stadtpräsident ist zusätzlich verantwortlich für die termingerechte Publikation des Weissbuches in den dafür vorgesehenen Medien.

Druckfehler fallen in den Verantwortungsbereich der zuständigen Druckerei. Es muss allerdings seitens der Behörden nachgewiesen werden, dass die Übermittlung der korrekten Daten richtig und fristgemäss erfolgte.

Werden Daten von Bundesämtern oder von kantonalen Ämtern übernommen, haften diese für die Richtigkeit der Daten. Auch für Angestellte dieser Ämter gelten die Strafbestimmungen.

§ 10. Strafbestimmungen

Wer mit dem Ziel, die Entstehung des Jahresberichtes zu verhindern, zu verzögern oder Aussagen des Jahresberichtes zu verfälschen, die Erhebung, Gewinnung, Erfassung, Übermittlung, Berechnung, Analyse und Publikation von Daten unterdrückt, behindert, verunmöglicht, stört oder Daten in irgendeiner Weise hinsichtlich ihrer Aussage bzw. Aussagekraft manipuliert, wird des Amtes enthoben und mit Gefängnis bestraft.

Angestellte von Ämtern werden schnellstmöglich entlassen und dem Richter zugeführt.

Durch harte Strafbestimmungen soll verhindert werden, dass der Jahresbericht in seiner Aussagekraft beeinträchtigt wird. Es soll im weiteren auch verhindert werden, dass die Daten und somit die Aussagen des Berichtes aus politischen Gründen manipuliert werden.

Die Beurteilung der Sachlage und das Verhängen von Strafen im Sinne einer Verurteilung sind Sache des Gerichtes.

A: Die zuständigen Behörden sind dafür besorgt, die einzelnen Artikel sinngemäss in Kantonsverfassung, Gesetzen und Verordnungen einzugliedern und bestehende Regelungen anzupassen.

B: Diese Regelungen treten mit der Annahme durch das Stimmvolk in Kraft. Der erste Jahresbericht dieser Form wird am 15. Februar des übernächsten Jahres nach der Abstimmung fällig.

Zur Begründung

Was in der Wirtschaft längst üblich und teilweise zwingend vorgeschrieben ist, nämlich die Erstellung eines Geschäftsberichtes (Jahresbericht) zur Information über den Geschäftsgang, sollte auch für den Kanton Zürich und die Städte erstellt werden.

Unternehmen benützen ihre Geschäftsberichte oft sehr vielseitig. Es ist nicht nur die blossе Zahlenschwemme (Zahlenfriedhof) von Interesse. Fast ebenso wichtig ist die Verwendung des Geschäftsberichtes als Kommunikationsinstrument mit interessierten Gruppen (Aktionäre, Staat usw.). Oft kann mittels Geschäftsbericht die Situation, deren Entstehung und ein Ausblick in die nächste Zukunft eingehend dargestellt und erläutert werden. Dies kann viel dazu beitragen, dass das Vertrauen zwischen dem Unternehmen und den Interessierten trotz manchmal schwierigen Situationen gestärkt werden kann bzw. bestehen bleibt. Von äusserster Wichtigkeit hierbei ist allerdings, dass ein vollständiges, klares und wahrheitsgetreues Bild der Situation im Geschäftsbericht wiedergegeben wird. Das Prinzip einer "true and fair view" erhält besonderes Gewicht. Es ist unnötig, hier speziell darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung des Geschäftsberichtes die Buchungstechniken usw. richtig angewendet werden müssen, ansonsten die Daten als Information wertlos werden. Die richtigen Rechentechniken sind absolute Voraussetzung, um zu einem aussagekräftigen Geschäftsbericht zu kommen, welcher in der Form von den Lesern akzeptiert wird. Schlechte Geschäftsberichte im Sinne der fehlenden Transparenz und einer falschen Wiedergabe der Situation schaden dem Unternehmen oft mehr als schlechte Zahlen. Bei schlechten Zahlen entsteht Erklärungs- und Handlungsbedarf - bei fehlender Transparenz und falschen Abbildern entsteht oft ein Vertrauensverlust (badwill, Vertrauenskrise). Was längerfristig für den Unternehmer schlimmer ist, sei an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt ...

Gerade in dieser Zeit, in der das Vertrauen des Volkes in die Institutionen auf einem Tiefststand ist, muss etwas unternommen werden, um das Vertrauen des Volkes wieder zu gewinnen. Nur mit vereinten Kräften und mit gegenseitigem Vertrauen können Probleme gelöst werden.

Dieses Instrument des Geschäftsberichtes seitens der Regierung ermöglicht die Vertrauensbildung, weil eben die Leistung im Sinne der politischen Problemlösung aus den Zahlen ersichtlich ist. Transparenz und Offenheit sind Bedingungen für Vertrauen.

Damit in den Zielgrössen (Budget usw.) die Regierungen sich die Leistungslatte nicht zu tief stellen, um so jedes Jahr volle Zielerreichung vorzutäuschen, wurden 10 % als fixe Verbesserungsrate vorgegeben. Somit wird bei der jährlichen Zielerreichung ein Missstand innerhalb von zehn Jahren beseitigt. Diese Frist von zehn Jahren für eine Problemlösung ist doch grosszügig bemessen.

Vergessen wir nicht, dass die Regierungen vom Geld des Volkes (Steuern usw.) leben. Zudem gehört, um wieder den Vergleich mit einer Unternehmung zu suchen, die Stadt oder der Kanton dem Volk und nicht der jeweiligen Regierung. Die Regierung verwaltet lediglich, Eigentumsansprüche der Regierung bestehen nicht. Die Situation ist folglich dieselbe wie zwischen Managern einer Unternehmung und den Eigentümern der Unternehmung. Die Manager sind Verwalter und somit rechenschaftspflichtig. Analog wäre demnach die Rechenschaftspflicht bei den Regierungen.

Die Städte und die Steuergelder gehören nicht der Regierung, sondern dem Volk! Das Volk hat demnach einen Anspruch auf Information in Sachen Gewinnung und Verwendung der Gelder!

Mit diesem Instrument des Jahresberichtes informiert die Regierung den Souverän umfassend, klar und wahrheitsgetreu in den wichtigsten Grössen.

Die meisten Daten dieses Geschäftsberichtes werden jährlich errechnet und sind bekannt (BIGA, KIGA, Statistische Ämter usw.). Die Erstellung des Jahresberichtes hinsichtlich der Datenmenge stellt folglich keinen Mehraufwand dar. Neu sind lediglich die Zusammenstellung und die Publikationspflicht im Amtsblatt. Hieraus folgt, dass mit der Erstellung und Publikation des Geschäftsberichtes keine signifikanten Kostensteigerungen oder Mehrkosten verbunden sind.

Da sich dieses Instrumentarium im politischen Spannungsfeld bewähren muss, was an und für sich kein Problem ist, solange nicht aus politischen Gründen Aussagen im Jahresbericht verfälscht oder unterlassen werden, muss infolge der Versuchung, Daten zu verfälschen, auch ein hartes Strafmass eingeführt werden, damit sich das Verfälschen des Geschäftsberichtes nicht lohnt.

Blosse Bussen reichen nicht aus, um zu verhindern, dass Daten verfälscht werden. Mit den Daten eng verbunden ist die politische Arbeit. Wird diese schlecht gemacht, steigt besonders vor Wahlen die Gefahr, dass der Geschäftsbericht verfälscht wird, um negative Zustände zu beschönigen oder Misswirtschaft zu vertuschen. Als sinnvolles Strafmass für solche Taten sind demzufolge nur Amtsenthebung und Gefängnis in Betracht zu ziehen.

Zürich, den 3. August 1994

S. Bassola